

Kreis-Blatt für den Obertaunus-Kreis.

Amtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.

Zugleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreisausschusses des Obertaunuskreises.

Nr. 99

Bad Homburg v. d. H., Donnerstag, den 8. August

1918

Bekanntmachung

über Erzeugerhöchstpreise für Obst.

(Aus dem „Reichsanzeiger“ Nr. 182 vom 3. August 1918.)

Auf Grund des § 4 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 307) wird bestimmt:

§ 1.

Der Preis für die folgenden Obstsorten darf beim Verkauf durch den Erzeuger die nachstehenden Sätze je Pfund nicht übersteigen:

1) Äpfel und Birnen.

Gruppe 1: Tafelobst 0,35 Mk.

Tafelobst sind alle gepflückten, nach ihrer Beschaffenheit sofort oder nach Ablagerung zum Rohgenuss geeigneten Früchte unter Ausscheidung sämtlicher kleinen, verkrüppelten und beschädigten Früchte und mit Ausnahme von Edelobst.

Gruppe 2: Wirtschaftsobst 0,15 Mk.

Wirtschaftsobst ist alles Schüttel-, Most- und Fallobst sowie das aus der Gruppe 1 ausgeschiedene Obst, soweit es für die Herstellung von Marmelade, zum Kochen, Dörren und zu sonstigen, Wirtschaftszwecken geeignet ist.

2. Zwetschen.

Zwetschen, Hauspflaumen, Hauszwetschen, Muspflaumen, Bauernpflaumen, Thüringer Pflaumen mit Ausnahme der Brennzwetschen 0,20 Mk.
Brennzwetschen 0,10 Mk.

§ 2.

Für Edelobst (Äpfel und Birnen) wird kein einheitlicher Höchstpreis festgesetzt. Hierfür darf dem Erzeuger durch die Landes-, Provinzial- und Bezirksstellen für Gemüse und Obst oder die von diesen bestimmten Stellen ein nach der Güte und Verwertbarkeit des Obstes zu bemessender höherer Preis als 35 Pfg. bis zu 80 Pfennig je Pfund, in besonderen Ausnahmefällen bis zu 100 Pfg. je Pfund gewährt werden.

Als Edelobst kommt ausschließlich allerfeinstes, schon bisher in Südfrüchten gehandeltes Obst in Betracht, das vollkommen ausgebildet, ohne Schönheitsfehler und ohne Beschädigungen sein, den anerkannt besten Sorten angehören, das für die betreffende Sorte gültige Mindestgewicht aufweisen und beim Versand so sorgfältig verpackt sein muß, daß eine gute Ankunft gewährleistet ist.

§ 3.

Auf den Erzeugerpreis von Tafeläpfeln und Tafelbirnen dürfen Aufbewahrungszuschläge berechnet werden, und zwar für die Zeit je Zentner
vom 18. Oktober bis 31. Oktober 1918 3 Mk.
vom 1. November bis 15. November 1918 2 Mk.
vom 16. November bis 30. November 1918 2 Mk.
und dann je Monat und Zentner 2 Mk. mehr.

Für Wirtschaftsobst dürfen Aufbewahrungszuschläge nicht gewährt werden.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 31. Juli 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Der Vorsitzende:
von Tilly.

Bekanntmachung

über den Erzeugerhöchstpreis für Zwiebeln.

(Aus dem „Reichsanzeiger“ Nr. 182 vom 3. August 1918.)

Auf Grund des § 4 der Verordnung über Gemüse, Obst und Südfrüchte vom 3. April 1917 (Reichs-Gesetzblatt S. 307) wird bestimmt:

§ 1.

Der Preis für inländische Frühzwiebeln ohne Kraut darf beim Verkauf durch den Erzeuger den Preis von 18 Pfg. je Pfund nicht übersteigen.

Der Preis gilt für gesunde, marktfähige Handelsware, frei verladen in Bahnwagen oder in Schiff.

§ 2.

Diese Verordnung tritt am 3. August 1918 in Kraft.
Berlin, den 31. Juli 1918.

Reichsstelle für Gemüse und Obst.

Der Vorsitzende: von Tilly.

Betr.: Maßnahmen zur Bekämpfung des Schleichhandels.

Durch die von mir genehmigte, am 1. ds. Mts. in Kraft getretene Dienstanweisung für die eisenbahnseitige Ueberwachung öffentlich bewirtschafteter Erzeugnisse (Sondernummer 75 des Tarif- und Verkehrsanzeigers für den Güterverkehr und 34 für den Personenverkehr) werden die früheren Erlasse betreffend Ueberwachungsmaßnahmen bei Annahme der unter Ziffer 1 genannten Erzeugnisse ungültig. Bei Aufnahme fernerer Erzeugnisse unter Ziffer 1 der Dienstanweisung sind die entgegenstehenden Erlasse ohne weiteres als unwirksam zu betrachten.

Zur Beseitigung von Zweifeln bemerke ich noch, daß auch Polizeibeamte als Ueberwachungsbeamte im Sinne der Dienstanweisungen für die Ueberwachung öffentlich bewirtschafteter Erzeugnisse anzusehen sind.

Berlin W. 66, den 11. Juli 1918.

Wilhelmstr. 79.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

gez.: v. Breitenbach.

Bad Homburg v. d. H., 2. August 1918.

Vorstehenden Erlaß des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten bringe ich zur allgemeinen Kenntnis; die angezogene Dienstanweisung kann — soweit ihr Inhalt für die Absender von Wagenladungen und Stückgütern von Interesse ist — bei den Eisenbahn-Stationen eingesehen werden. Der Preussische Staatskommissar für Volksernährung hat die Verwaltungsbehörden auf die Wichtigkeit jener Anweisung besonders hingewiesen und ersucht, auf eine sorgfältige Beachtung der in ihr enthaltenen Bestimmungen insbesondere auch der sich auf die örtliche Nachprüfung von Eisenbahngut beziehenden Nr. 6 ff. durch die Kommunalverbände und die Polizeibehörden hinzuwirken. Ein möglichst weitgehendes Zusammenarbeiten mit den Eisenbahnbehörden ist dabei anzustreben.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich um Durchführung der erlassenen Vorschriften, die besonders für den hiesigen Kreis, als Bedarfsgebiet in allen landw. Erzeugnissen von großer Wichtigkeit sind.

Der Königliche Landrat.
von Marx.

18. Armeekorps.

Stellvertretendes Generalkommando.

Abt. III b. Tgb.-Nr. 16 463/3308.

Gouvernement der Festung Mainz.

Abt. Mil. Pol. Nr. 57 170/29 210.

Beitr.: Be- und Entladung von Eisenbahnwagen.

Verordnung.

I.

Auf Grund des § 9 b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 in der Fassung des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimmen wir für den Befehlsbereich des 18. Armeekorps und des Gouvernements Mainz:

1. Den Empfängern von Eisenbahnwagenladungen ist verboten, zur Entladung bestimmte Wagen über die Ladefrist hinaus stehen zu lassen.

2. Auch an Sonn- und Feiertagen sind Eisenbahnwagen auf Verlangen der Eisenbahnverwaltung zu beladen und entladen.

Verlangt die Eisenbahnverwaltung die Be- oder Entladung von Eisenbahnwagen an einem Sonn- oder Feiertage, so sind die Angestellten und Arbeiter der zur Be- oder Entladung angehaltenen Betriebe auf deren Erfordern zur Arbeit gegen die für die Mehrleistung jeweils am Orte übliche Vergütung verpflichtet.

3. Die Inhaber kaufmännischer Firmen haben Sorge zu tragen, daß Benachrichtigungen über Beladen und Entladen der Wagen an Sonn- und Feiertagen zu ihrer Kenntnis kommen.

4. Bei Zuwiderhandlungen tritt neben Bestrafung auf Grund der angezogenen Gesetzesbestimmungen Zwangsentladung und Zwangszuführung der Güter auf Kosten der Empfänger nach Maßgabe der von der Eisenbahnverwaltung aufzustellenden Berechnung ein.

II.

Die Verordnung des stellv. Generalkommandos vom 9. 12. 1916 (III b Nr. 23 593/7148), sowie diejenige des Gouvernements Mainz vom 11. Dezember 1916 Abt. Mil. Pol. Nr. 14 217 werden aufgehoben.

Frankfurt a. M., den 20. 7. 1918.

Der Stellv. Kommandierende General.
Riedel, General der Infanterie.

Mainz, den 20. 7. 1918.

Der Gouverneur der Festung Mainz.
Bausch, Generalleutnant.

Bekanntmachung

der Reichsbekleidungsstelle über Beschlagnahme, Bestandsaufnahme und Enteignung von Sonnenvorhängen und ähnlichen Gegenständen.

Vom 25. Juli 1918.*)

Auf Grund der §§ 1 und 2 der Bundesratsverordnung über Befugnisse der Reichsbekleidungsstelle vom 22. März 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 257*) wird folgendes bestimmt:

1. Beschlagnahme.

§ 1.

Von der Bekanntmachung betroffene Gegenstände.

Von dieser Bekanntmachung werden betroffen: Sämtliche zur Verwendung als Schutz, Verhüllung, Ausschmückung oder für sonstige Zwecke an Wänden, Türen, Fenstern, Schränken, Schaukästen, Regalen sowie sonstigen Gestellen, Aufbauten und Vorrichtungen bestimmte Sonnenvorhänge, Gardinen, Stores, Rollos und gleichen Zwecken dienende ähnliche Behänge, soweit sie nicht zur gewerbsmäßigen Veräußerung oder Verarbeitung bestimmt sind.

*) Erscheint im Reichsanzeiger Nr. 175 vom 27. Juli 1918.

*) Mitteilungen Nr. 9 S. 1.

§ 2.

Ausnahmen.

Ausgenommen von den Bestimmungen dieser Bekanntmachung sind:

a) Nach § 1 an sich betroffene Gegenstände, die sich in einem Privathaushalte oder in einer Dienstwohnung befinden und lediglich dem Bedürfnisse dieses Haushaltes oder dieser Dienstwohnung zu dienen bestimmt sind; zu Privathaushalt oder Dienstwohnung sind auch diejenigen Räume zu rechnen, die neben dem Haushalts- oder Wohnungszweck gleichzeitig zu beruflichen oder gewerblichen Zwecken benutzt werden.

b) Behänge, die sich in einem zum Gottesdienste bestimmten Gebäude befinden und lediglich dem Gottesdienste zu dienen bestimmt sind;

c) die im Eigentume der öffentlichen Verkehrsanstalten befindlichen und zur Verwendung in deren Verkehrsmitteln bestimmten Behänge;

d) Tüllgardinen und durchbrochene Gardinen;

e) Behänge aus Seide, Halbseide und Kunstseide;

f) Behänge, zu deren Herstellung ausschließlich Papiergarne verwendet sind;

g) alle von den Heeresverwaltungen oder der Marineverwaltung für ihren Bedarf beschlagnahmten Behänge.

§ 3.

Von der Beschlagnahme betroffene Personen und Stellen.

Von der Bekanntmachung werden betroffen:

Alle Besitzer — Eigentümer, Gewahrsamsinhaber — (natürliche und juristische Personen, einschließlich öffentlich-rechtlicher Körperschaften und Verbände) der von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände. Die Beschlagnahme erstreckt sich also auch, soweit nicht die Ausnahmefälle des § 2 vorliegen, auf Gegenstände in kirchlichem, städtischem, kommunalem Besitz, Reichs- oder Staatsbesitz.

§ 4.

Beschlagnahme.

Alle von dieser Bekanntmachung betroffenen Gegenstände werden hiermit beschlagnahmt. Die Beschlagnahme wird mit dem 28. Juli 1918 wirksam.

§ 5.

Wirkung der Beschlagnahme.

Die Besitzer der von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände sind verpflichtet, diese aufzubewahren, pfleglich zu behandeln und die zu ihrer Erhaltung erforderlichen Handlungen vorzunehmen. Diese Verpflichtungen erlöschen erst dann, wenn die Beauftragten der Reichsbekleidungsstelle diese Gegenstände übernommen haben.

An den beschlagnahmten Gegenständen dürfen unbeschadet der Bestimmungen des Absatz 1. Veränderungen, insbesondere Ortsveränderungen und Bearbeitungen nicht vorgenommen werden. Ortsveränderungen im Zusammenhange mit einem Umzuge sind zulässig. Rechtsgeschäftliche Verfügungen über sie sind verboten. Den rechtsgeschäftlichen Verfügungen stehen Verfügungen gleich, die im Wege der Zwangsvollstreckung oder Arrestvollziehung erfolgen. Der Erwerb der von der Beschlagnahme betroffenen Gegenstände ist verboten, es sei denn, daß er mit Zustimmung oder auf Anordnung der Reichsbekleidungsstelle oder der von dieser mit Durchführung des Austausches (§ 10) beauftragten Personen oder Stellen erfolgt.

Die Befugnis zum einstweiligen ordnungsmäßigen und bestimmungsgemäßen Gebrauch bleibt unberührt.

Die Reichsbekleidungsstelle behält sich vor, auf Antrag Gegenstände, die von der Beschlagnahme betroffen sind, von dieser freizugeben.

2. Bestandsaufnahme.

§ 6.

Meldepflicht.

Wer am 28. Juli 1918 (Stichtag) beschlagnahmte Gegenstände in seinem Besitze (Eigentum, Gewahrsam) hat,

insbesondere, wenn die Obhut über solche Gegenstände anvertraut ist, ist verpflichtet, diese Gegenstände auf dem vorgeschriebenen Meldebogen anzumelden.

Hat der Eigentümer beschlagnahmte Gegenstände dritten Personen als Nießbraucher, Pfandgläubiger, Pächter, Mieter, Verwahrer oder in einem ähnlichen Verhältnisse, auf Grund dessen diese dritten Personen ihm gegenüber auf Zeit zum Besitze berechtigt oder verpflichtet sind, überlassen, so sind nur diese dritten Personen zu der Meldung verpflichtet.

Vorübergehende Ueberlassung zur Reinigung oder Ausbesserung an dritte Personen entbindet die nach Absatz 1 und 2 Meldepflichtigen nicht von der Erstattung der Meldung. Die Personen, denen beschlagnahmte Gegenstände am Stichtage zur Reinigung oder Ausbesserung überlassen sind, sind, in diesem Falle nicht meldepflichtig.

Bei behördlichen Zwecken dienenden Räumen ist nur die mit der Verwaltung der beschlagnahmten Gegenstände betraute behördliche Person zur Meldung verpflichtet.

§ 7.

Meldebogen.

Beide Ausfertigungen des Meldebogens (A und B) sind von den Meldepflichtigen vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen. Sind keine meldepflichtigen Gegenstände vorhanden, so ist ein entsprechender Vermerk auf die beiden Ausfertigungen des Meldebogens zu setzen. Mitteilungen anderer Art (z. B. Freibeanträge) als die auf dem Meldebogen vorgeschriebenen dürfen auf diesem nicht vermerkt werden.

Die Meldebogen (Vordruck Nr. 690) werden dem Meldepflichtigen von der Ortsbehörde in doppelter Ausfertigung zugestellt und von dieser wieder abgeholt.

§ 8.

Bestellkarte der Meldepflichtigen.

Sofort nach Inkrafttreten dieser Bekanntmachung werden den Kommunalverbänden von der Reichsbekleidungsstelle Bestellkarten (Vordruck Nr. 691) zugesandt, auf denen sie den Bedarf ihres Bezirkes an Meldebogen der Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung (Abteilung F) in Berlin W. 50, Nürnberger Platz 1, bis spätestens zum 10. August 1918 anzuzeigen haben.

Die Kommunalverbände sind ferner verpflichtet, Listen der Meldepflichtigen (§ 6) aufzustellen und zusammen mit den wiedereingekammelten Meldebogen (§ 9) der Reichsbekleidungsstelle Verwaltungsabteilung (Abteilung F) in Berlin W. 50, Nürnberger Platz 1, bis spätestens zum 1. Oktober 1918 einzureichen. Für jede der in dem Bezirke eines Kommunalverbandes fallenden Ortschaften ist eine besondere Liste anzulegen. Die Listen müssen enthalten: die vollständige Bezeichnung aller Meldepflichtigen (Name, Firma, Behörde usw.), die genaue Anschrift jedes Meldepflichtigen sowie Angabe der Betriebsart (z. B. Fabrik, Ladengeschäft, Warenhaus) bzw. die Bezeichnung der meldenden Stelle (z. B. Schule, Rathaus oder dergl.)

(Schluß folgt.)

Brennstoffversorgung.

Die Abgabe von Kohlen, Koks und Bricketts erfolgt bis auf Weiteres nur gegen gelbe Notbezugsscheine, die von der Ortskohlenstelle auf bestimmte Kohlenmarken allwöchentlich ausgegeben werden.

An Behörden und öffentliche Anstalten, Gewerbe mit größerem Bedarf und Gebäude mit Zentralheiz.-Anlagen darf weiter auf Bezugsscheine fuhrenweise geliefert werden.

Am Montag, den 12. 8. werden im Gaswerk und am Donnerstag, den 15. 8. von 9—12 und 2—4 in Kirdorf (Bezirksvorsteherbüro) gelbe Notbezugsscheine auf Marke Nr. 5 ausgegeben, die ganze Kohlenkarte, auf der der Name des Inhabers mit Tinte einzutragen sein muß, ist vorzulegen.

Ortskohlenstelle.

Freiwillige=Versteigerung.

Freitag, den 9. August nachmittags 3 Uhr

versteigere ich im gest. Auftrage im Saale „Zur Goldenen Rose“ dahier nachstehende gut erhaltene Mobiliargegenstände gegen gleichbare Zahlung.

Eine hochf. Salongarnitur best. aus Sopha 2, Sesseln, 1 Bierchränken und 1 Tisch, 1 Steiners Bett mit Koffhaarmatratzen, 2 eint. Kleiderschränke, 1 Sopha, ferner eine rote Plüschgarnitur best. aus Sopha und 2 Sesseln und ein Sopha mit 4 Stühle und 1 Sessel, 1 Gasheerd, 1 Spiegel, 1 Waschtisch mit Spiegel, 1 Chaiselongue, 1 Waschränken mit Marmorplatte, 2 Rohrstühle, 1 groß. runder pol. Tisch, 1 ovaler Salon-Ausziehtisch, 1 Wäschchränken, 1 Jagdflinte und 1 Flobertgewehr, div. Bilder, 1 Sitzbadewanne, versch. bunte Vorhänge, Teppichreste und Vorlagen, 1 Spielbode mit 30 Platten, einige Gegenstände aus Christoffel und vieles ungenannte.

Karl Knapp.

Auktionator & Taxator.

Besichtigung eine halbe Stunde vor Beginn der Versteigerung.

Firma Friedrich Stadermann, Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Die unter dieser Firma bisher mit dem Sitz in Offenbach a. M. bestehende Gesellschaft hat ihren Sitz nach Oberursel verlegt und ist heute in unser Handelsregister eingetragen worden.

Der Gesellschaftsvertrag ist am 6. Dezember 1910 errichtet und abgeändert durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 3. 4. 1918. Ge-entstand des Unternehmens ist:

Die Fortführung der von der offenen Handelsgesellschaft Firma Friedrich Stadermann in Frankfurt a. M. und Oberursel betriebenen Lederfabrik und demgemäß die Fabrikation von Leder und der Handel hierin. Das Stammkapital beträgt 500 000 Mark.

Geschäftsführer sind Kaufmann Adam Armsberger, Frankfurt a. M. und Kaufmann Carl Reinholdt, Mainz, stellvertretende Geschäftsführer Kaufmann Julius Stadermann und Kaufmann Ludwig Zimmermann Frankfurt a. M. Jeder Geschäftsführer und jeder stellvertretende Geschäftsführer ist befugt, die Gesellschaft allein zu vertreten und die Firma der Gesellschaft allein zu zeichnen.

Bad Homburg v. d. H., den 10. August 1918.

Kgl. Amtsgericht.

4 Zimmer-Wohnung

zum 1. Januar zu mieten gesucht.

Offerten unter H. a. d. Geschäftsstelle.

Auf die gelben Notbezugscheine

Nr 8861—9060 werden am Freitag, 9. 8. vorm. 8—12 Uhr bei Chr. Glück, je 1 Ctr. kleiner Gaskoks (Preis Mk. 3.40) ausgegeben.
Alle Brennstoffe für den Winter aufsparen.

Ortskohlenstelle.

Landgr. Hessische conc. Landesbank

Bad Homburg v. d. Höhe — Luisenstrasse 66.
gegründet 1855.

Wer sich ein Bankkonto errichtet und mit Scheck zahlt, fördert den bargeldlosen Zahlungsverkehr und nützt dadurch der Allgemeinheit, wie sich selbst. Die Einschränkung des Banknotenumlaufs liegt im vaterländischen Interesse.

Eröffnung von laufenden Rechnungen und provisionsfreien Scheckkonten.

Das jeweilige Guthaben wird zu angemessenen Tagessätzen verzinst. Schecks sind stempelfrei. — Scheckhefte und Ueberweisungsformulare werden von uns kostenlos verabfolgt. — Schecks auf unsere Bank werden an allen grösseren deutschen Plätzen nach Prüfung gebührenfrei eingelöst.

.....

Annahme von Spareinlagen

Verzinsung zu günstigsten Bedingungen, je nach Kündigungsfrist.

Gelder, die uns zur Zeichnung auf die

IX. Kriegsanleihe

überlassen werden, verzinsen wir bis zum ersten Bezugstage zu

4½ %

Beratung bei Anlage von Geld oder Wertpapieren. — Vermögensverwaltung. — Ausführung aller bankgeschäftlichen Transaktionen.

Versteigerungs-Anzeige.

Freitag, den 14. August 1918, nachmittags 6½ Uhr

versteigere ich im gest. Auftrage der Erben der verstorbenen Eheleute **Joh. Helfrich** und dessen Ehefrau **Elisabethe** geb. **Wagner** im Gasthause „Zur Neuen Brücke“ dahier das im Grundbuche von Bad Homburg v. d. Höhe Band 20 Artikel Nr. 978 eingetragene in der Rußbachstraße Nr. 19 belegene

Wohnhaus

enthaltend 3 × 2 Zimmer, Küche und Zubehör nebst Hofraum

öffentlich freiwillig an den Meistbietenden.

Bad Homburg, den 8. August 1918.

Karl Knapp,

Auktionator u. Taxator,
Luisenstrasse 6.

NB. Die Bedingungen sind sehr günstig mit geregelten Hypothekenverhältnissen, evtl. Interessenten wollen sich bezüglich der Besichtigung und näheren Auskunft gest. an mich wenden.

Nicht zu großes

Haus

zu kaufen gesucht.

Angebote unter **Z.** an die Geschäftsstelle der „Kreis-Zeitung“.

Schöne modern eingerichtete

Villa

mit 7 Zimmern, Zubehör u. Garten zu kaufen gesucht.

Ausföhr. Offerten unter **A. K.** an d. Exped. erbeten.

Lehrling

mit guten Schulzeugnissen für unsere Buchdruckerei gesucht

Kreisblatt - Verlag.

Jagd Gelegenheit.

Zur Kur hier weilender Offizier (waidgerechter Jäger) sucht Gelegenheit zur Vockjagd. Gütige Angebote abzugeben unter **J. G.** an die Geschäftsstelle ds. Bl.

Schöne

2 Zimmerwohnung

und Küche zu vermieten.

August Herget Nachfolger
Wallstraße 4.

Gottesdienst der israelitischen Gemeinde.

Samstag, den 10. August

Vorabend 8 Uhr

Morgens 9 Uhr

Nachmittags 4 Uhr

Sabbatende 9¾ Uhr

An den Werktagen.

Morgens 6½ Uhr

Abends 8¼ Uhr.